

ZH_OBERGERICHT SB240391 vom 29. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240391

FR: ZH_OBERGERICHT SB240391 du 29 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240391 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 19. Juni 2024 (Urk. 84) meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 24. Juni 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung an (Urk. 77). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigtenseite am 14. August 2024 zugestellt worden ist (Urk. 83/2), reichte die Verteidigung am 3. September 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 86). Mit Eingabe vom 10. September 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft sodann die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 90).

E. 2

Der Beschuldigte, der sich im Laufe des Verfahrens weitgehend auf sein Aussageverweigerungsrecht berief bzw. noch zu Beginn der Untersuchung nichts von einer Beteiligung am Anbau und Handel von THC-haltigem Marihuana wissen wollte, liess schliesslich anlässlich der Hauptverhandlung in sachverhaltsmässiger Hinsicht einräumen, ab Ende Mai 2021 zusammen mit B._____ dem Handel mit THC-haltigem Cannabis nachgegangen zu sein und vor Ende Juni 2021 selbst THC-haltige Hanfpflanzen angebaut zu haben. Ebenso liess er verlauten, nicht zu bestreiten, im Februar/März 2022 ebenfalls zusammen mit B._____ an der C._____ -strasse 1 in D._____ eine Aufzuchtanlage mit 570 Drogenhanfpflanzen errichtet zu haben und anlässlich der Hausdurchsuchung am 14. Juli 2022 im Mitbesitz der insgesamt ca. 15.4 kg sichergestellten THC-haltigen Betäubungsmittel gewesen zu sein, wobei er jedoch in Abrede stellt, dass diese aus einer – bestrittenen – Ersternte aus eigenem Anbau im März 2022 herrühren sollten. Schliesslich wird seitens des Beschuldigten dezidiert in Abrede gestellt, bei den unbestrittenen strafbaren Verhaltensweisen zusammen mit B._____ in arbeitsteiliger Weise, auf unbestimmte Dauer und unter hälftiger Gewinnaufteilung dem Handel und Anbau von Betäubungsmitteln nachgegangen zu sein (zum Ganzen Urk. 70 S. 3). Auch heute lässt er durch seinen Verteidiger verlauten, dass er sich nach wie vor auf diesen Standpunkt stellt und sämtliche über seine bisherigen Zugehörigkeiten hinausgehenden Vorwürfe bestreitet (Urk. 98 S. 3 ff.). Da den Aussagen des Beschuldigten darüber hinaus nahezu keine weiteren Angaben zu den Vorwürfen entnommen werden können, die zwecks Verifizierung seiner Sachdarstellung bzw. zur Sachverhaltserstellung herangezogen werden können, ist nachfolgend anhand der übrigen vorhandenen Beweismittel zu prüfen, ob sich die zu beurteilenden Vorwürfe anklagegemäss erstellen lassen.

- 9 -

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidungsgebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.2.1. Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die dar- auf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3). 2.2.2. Mit seiner Berufung obsiegt der Beschuldigte, welcher einen Freispruch vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz und damit ein- hergehend eine mildere Bestrafung beantragt, einzig insofern, als die auszufäl- lende Freiheitsstrafe leicht zu reduzieren und deren Vollzug bedingt aufzuschie- ben ist. Bezüglich aller übrigen Anträge dringt er mit seiner Appellation hingegen

- 30 - nicht durch. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind die Kosten des Berufungsverfahrens damit, mit Ausnahme derjenigen der amtli- chen Verteidigung, zu sieben Achteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang von einem Achtel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3.1. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 11'581.25 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 100). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der An- waltungsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Betrag von Fr. 11'600.– aus der Gerichts- kasse zu entschädigen. 2.3.2. Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldig- ten hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von sieben Achteln anzubringen. Im Restbetrag sind die Honorarkosten des Officialverteidi- gers definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 3

Anbau von THC-haltigem Marihuana (Sachverhaltsabschnitte A und B) 3.1.1. Betreffend Sachverhaltsabschnitt A ist demnach zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte zugibt, sich ab Juni 2021 zusammen mit B._____ mit der Aufzucht von Drogenhanf befasst zu haben, nachdem sie sich zuvor der Herstel- lung, Bearbeitung und dem Vertrieb von CBD-Produkten gewidmet hatten. In Be- zug auf den darüber hinausgehenden Vorwurf, bereits ab "Frühjahr/Sommer 2021" mit dem Anbau von THC-haltigen Hanfpflanzen begonnen zu haben, macht die Verteidigung insbesondere geltend, dass seitens der Strafverfolgungsbehör- den eine konstruierte, pauschale Zusammenführung von CBD- und THC-Hanf er- wirkt würde, welche eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Tätigkei- ten im Zusammenhang mit Hanfprodukten verunmögliche. Es könne von diversen Personen bezeugt werden, dass der Beschuldigte vor allem CBD-Erzeugnisse verkauft habe, weshalb diverse von der Anklage ins Feld geführte Argumente für den Handel von THC-Hanf auch in Zusammenhang mit der Handhabung von CBD-Hanf gebracht werden könnten (Urk. 70 S. 3 ff.). 3.1.2. Dass sich der Beschuldigte und B._____ zunächst mit dem Anbau und Vertrieb von CBD-Produkten ein Standbein errichten wollten, wie es von Seiten des Beschuldigten geltend gemacht wird, wird vorliegend nicht bezweifelt. Wie die Vorinstanz jedoch anhand der vorhandenen Beweismittel, insbesondere der Chat- verläufe zwischen dem Beschuldigten und E._____ (Urk. 25/2) bzw. F._____ (Urk. 24/2) sowie

deren Aussagen bei der Staatsanwaltschaft (Urk. 11/8 F/A 28 S. 4; Urk. 11/9 F/A 31 - 33 S. 4), zutreffend festgestellt hat, bestehen entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 98 S. 4 ff.) hingegen klare Hinweise darauf, dass bereits ab März 2021 eine entsprechende Anbautätigkeit von THC-haltigem Marihuana zu verzeichnen ist (Urk. 84 S. 8 ff.). So lässt sich gerade aus der un- missverständlichen Chatkonversation zwischen dem Beschuldigten und E._____ vom 26. Mai 2021 – in welcher letztere beim Beschuldigten nachfragt, ob "das züg", das der Beschuldigte F._____ verkauft habe, von ihm (dem Beschuldigten) sei oder er es einfach weiterverkaufe, es "fälscht anderscht ine", worauf der Beschuldigte antwortete, dass es ihres ("euses") sei – ableiten, dass es sich unzweifelhaft um THC-haltiges Marihuana handeln muss ("fälscht anderscht ine"), wel-

- 10 - ches der Beschuldigte zusammen mit B._____ selbst angebaut ("ja ish euses") und F._____ kurz zuvor verkauft haben muss (Urk. 25/2, Nachrichten vom 26.05.2021 ab 15:14:18 Uhr ff.). Damit sind sodann auch die Ausführungen der Verteidigung widerlegt, wonach der Beschuldigte gegenüber F._____ erstmals Ende August 2021 und gegenüber E._____ erstmals Ende September 2021 eine eigene Aufzucht bzw. Ernte von Drogenhanf erwähnt haben soll (Urk. 70 S. 6). Zwar ist die vorinstanzliche Feststellung, wonach F._____ ausgesagt habe, nur THC-haltiges Cannabis beim Beschuldigten gekauft zu haben (Urk. 84 S. 9 unter Verweis auf Urk. 11/8 F/A 44 f.) aktenwidrig und kann nicht zur Untermauerung herangezogen werden. Jedoch lassen die explizite Wortwahl von E._____ ("fälscht anderscht ine") verbunden mit dem Umstand, dass F._____ kurz zuvor, konkret am 22. Mai 2021, beim Beschuldigten Cannabis der Sorte "Green Poison" bezog – wobei es sich um THC-haltiges Marihuana handelt, was auch aus dem Wortlaut der Nachrichten des Beschuldigten an F._____ vom 22. Mai 2021 ("Knallt die weg [...]"; "19.7 % [...]"; "Also es knallt au hardcore kiffer weg"; Urk. 24/2, Nachrichten vom 22.05.2021 zwischen 15:58:22 Uhr und 16:01:34 Uhr) hervorgeht –, keine Zweifel daran bestehen, dass es sich dabei um aus Eigenanbau stammendes THC-haltiges Marihuana gehandelt hat. Nicht zu beanstanden ist sodann die vorinstanzliche Berechnung, dass unter Berücksichtigung der für den Beschuldigten günstigeren Annahme eines Wachstumszyklus von 2 Monaten – mit welcher im Übrigen auch die Verteidigung rechnet (Urk. 70 S. 6) – von einem ersten Anbau (spätestens) im März 2021 auszugehen ist (vgl. Urk. 84 S. 9). 3.1.3. Was die aus dem Anbau ab März 2021 erlangte Anzahl Ernten und den daraus erzielten Ertrag angeht, kann auf die schlüssigen Ausführungen und nachvollziehbare Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und seinen beiden Abnehmern E._____ und F._____ (Urk.24/2; Urk. 25/2) verwiesen werden (Urk. 84 S. 10 ff.). So legte die Vorinstanz akribisch dar, wie sich anhand der Chatkonversationen – in welchen der Beschuldigte etwa gegenüber E._____ bzw. F._____ ankündigte, dass sie "am growe" seien, kurz bevorstehende Ernten in Aussicht stellte und Übergaben vereinbarte oder mitteilte, dass alles bereits wieder weg sei (Urk. 24/2; Urk. 25/2) – darauf schliessen lässt, dass insgesamt mindestens drei Ernten im Mai 2021,

- 11 - Oktober 2021 und Januar 2022 erfolgt sein müssen (Urk. 84 S. 10 ff.). Zwar legen die Chatkonversationen nahe, dass mit den drei festgestellten Ernten weit mehr als die von der Vorinstanz als erstellt erachteten 105 Gramm konsumfertigen Marihuanas erzielt werden konnte. In Nachachtung des in dubio pro reo-Grundsatzes ist die Vorinstanz jedoch zu Recht von der minimalen, nachgewiesenen Menge ausgegangen, weshalb dies zu bestätigen ist. 3.1.4. Nachdem feststeht, dass der Beschuldigte zusammen mit B._____ bereits im März 2021 THC-haltigen Hanf angebaut hatte, deutet alles darauf hin, dass sich die Indooranlage

in den Büroräumlichkeiten an der C.____-strasse 2 in D.____ befand, wie es die Vorinstanz schlüssig darlegte (Urk. 84 S. 13 f.). Zum einen räumte der Beschuldigte selbst ein, dass seine Firma erst per Februar/März 2022 in die Räumlichkeiten an der C.____-strasse 1 umgezogen ist und zuvor an der C.____-strasse 2 domiziliert war (Urk. 8/1 F/A 18 ff.), was auch anhand der sich bei den Akten befindenden Unterlagen der Vermieterschaft G.____ AG bestätigt werden kann (Urk. 16/12). Zum anderen legt auch seine Bemerkung gegenüber seiner Partnerin, H.____, in einer Nachricht vom 28. Dezember 2020 (im Zuge der Suche nach Unterstützung beim Schneiden der CBD-Pflanzen) – wonach Diskretion wichtig sei und nicht kommuniziert werden solle, dass sich bei ihnen im Büro ein CBD-Lager befinde (Urk. 22, Nachricht vom 28.12.2020, 01:49:41 Uhr) – den Schluss nahe, dass die Schneidearbeiten an der C.____-strasse 2 erfolgt sind und sich die Pflanzen folglich dort befunden haben müssen. Bestärkt wird dies durch seine Nachrichten an seinen Vater, I.____, worin er nachfragt, ob "J.____" Zeit und Lust zum Schneiden habe, und darauf hinweist, dass er in der Zeit oben arbeite und sie alleine wäre (Urk. 21, Nachrichten vom 11.02.2021, 16:42:37 Uhr und 16:43:01 Uhr), was wiederum auf die Büroräumlichkeiten an der C.____-strasse 2 hindeutet, wo der Beschuldigte zur damaligen Zeit Räumlichkeiten im 1. OG und 2. OG gemietet und gemäss eigenen Angaben im 2. OG gearbeitet hatte (Urk. 8/3 F/A 19). Entsprechend bestehen ernsthafte Gründe, die von der Vermieterschaft der Räumlichkeiten an der C.____-strasse 2 und 1 erfolgte schriftliche Erklärung, wonach bezeugt werden könne, dass in den Büros B3 Nr. 4, 5 und 6 keine Hanfpflanzen gepflanzt worden seien (Urk. 16/12), in Frage zu stellen, zumal diese ohnehin nicht unter der strengen

- 12 - Zeugenbelehrung erfolgt ist, weshalb deren Beweiswert als eher gering zu werten ist. Die erwähnten Bemerkungen des Beschuldigten in den besagten Chatkonversationen mit seiner Partnerin und seinem Vater bezogen sich zwar noch auf den CBD-Anbau. Jedoch liegt der Schluss nahe, dass der Beschuldigte und B.____ – welche ihre finanziellen Einbussen im Zusammenhang mit ihrer CBD-Handeltätigkeit durch den Handel von THC-haltigem Marihuana ausgleichen wollten –, zwecks Kostenersparnis auf das bereits bestehende Equipment aus dem CBD-Anbau zurückgriffen. Zumal auf dem am 15. Oktober 2021 vom Beschuldigten an seine Partnerin, H.____, versandten Foto Northern Lights-Hanfpflanzen ersichtlich sind, die in einem Growzelt (Urk. 22, Vorgang 1.14), also in einer Indooranlage, gezüchtet wurden. 3.1.5. Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf Sachverhaltsabschnitt A erstellen, dass der Beschuldigte zusammen mit B.____ in den Büroräumlichkeiten der K.____ GmbH an der C.____-strasse 2 in D.____ spätestens im März 2021 erstmals THC-haltiges Marihuana anbaute, sich daraus drei Ernten im Mai 2021, Oktober 2021 und Januar 2022 ergaben, woraus insgesamt mindestens 105 Gramm konsum- und verkaufsbereites Marihuana resultierte. 3.2.1. Was den Sachverhaltsabschnitt B angeht, ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte anerkennt, im Februar/März 2022 gemeinsam mit B.____ in den Geschäftsräumlichkeiten der K.____ GmbH an der C.____-strasse 1 in D.____ eine Aufzuchtanlage mit 570 THC-haltigen Hanfpflanzen errichtet und im Sommer 2022 erneut wiederum 570 Stecklinge angepflanzt zu haben (Urk. 70 S. 3, 7; Urk. 98 S. 7 f.), wobei letztere im Zuge der Hausdurchsuchung vom 14. Juli 2022 sichergestellt wurden. Insofern ist der Sachverhalt in diesen Punkten ohne Weiteres erstellt. Bestritten wird hingegen, dass aus der ersten Anbauphase im Februar/März 2022 eine erfolgreiche Ernte mit einem Ertrag von verkaufsbereiten Betäubungsmitteln mit einem Gesamtgewicht von 20 Kilogramm resultierte. Stattdessen wird geltend gemacht, dass der erste Anbau im März 2022 infolge eines Spinnmilbenbefalls vollständig habe

beseitigt werden müssen (Urk. 8/1 F/A 28 f., 56 ff.; Urk. 68 S. 5; Urk. 70 S. 7 f.).

- 13 - 3.2.2. Einhergehend mit der Vorinstanz und der Verteidigung lässt sich mit den vorhandenen Beweismitteln nicht rechtsgenügend erstellen, dass aus der ersten im März 2022 gross angelegten Aufzucht der rund 570 Stecklinge effektiv eine verwertbare Ernte resultierte. Dass der Beschuldigte in seinen Chatkonversationen mit seiner Partnerin, H._____, seinem Vater, I._____, und seiner Abnehmerin, E._____, von einer bevorstehenden Ernte spricht, steht dem Einwand, dass die Ernte aufgrund eines Befalls schliesslich ausgeblieben sei, jedenfalls nicht entgegen, wie es auch die Vorinstanz unter Berücksichtigung der weiteren Beweismittel zutreffend erwog (Urk. 84 S. 18 ff.). Zumal sich im Übrigen sowohl der Beschuldigte als auch B._____ übereinstimmend dahingehend äusserten, dass der erste der beiden mit rund 570 Pflanzen gross angelegten Anbauzyklen einem Spinnmilbenbefall zum Opfer gefallen sei (Urk. 8/1 F/A 28 f., 56 ff.; Urk. 68 S. 5). Mangels einschlägiger Beweise ist folglich zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass der erste Anbau der rund 570 Hanfpflanzen im März 2022 zu keiner verwertbaren Ernte führte und der zweite Anbau infolge der Sicherstellung anlässlich der Hausdurchsuchung ebenfalls nicht geerntet werden konnte. Anzumerken bleibt hierzu jedoch, dass dies am Umstand, dass der Beschuldigte zusammen mit B._____ zweimal rund 570 THC-haltige Hanfpflanzen anbaute, nichts zu ändern vermag und auch ein Anbau ohne verwertbaren Ertrag strafbar ist.

E. 3.3

In Würdigung der Tat- und Täterkomponente ist der Beschuldigte demgemäss mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen. Mit der Vorinstanz sind daran 154 Hafttage anzurechnen (Urk. 84 S. 55). 4. Vollzug

E. 4

Besitz von THC-haltigem Marihuana (Sachverhaltsabschnitt C)

- 14 - 4.1.1. Der Beschuldigte anerkennt sodann den Vorwurf unter Sachverhaltsabschnitt C, wonach er mit B._____ am 14. Juli 2022 im Mitbesitz der in den Räumlichkeiten der Firma K._____ GmbH an der C._____-strasse 1 in D._____ anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten 5'719.7 Gramm (konsum- und verkaufsbereitem) Marihuana sowie 9'674 Gramm (konsum- und verkaufsbereitem) Haschisch zwecks Weiterverkaufs gewesen ist (Urk. 70 S. 3, 7 f., 11 f.; Urk. 98 S. 17). Hingegen wird bestritten, dass es sich dabei um Erträge aus dem eigenen Anbau – konkret der Ersternte von 570 Hanfpflanzen im März 2022 – in den genannten Räumlichkeiten handeln soll (Urk. 70 S. 3; Urk. 98 S. 3). Nachdem der Beschuldigte wie auch B._____ geltend machen, dass der erste Anbauzyklus von 570 Hanfpflanzen im Februar/März 2022 aufgrund eines Spinnmilbenbefalls habe beseitigt werden müssen, und keine Beweismittel vorliegen, welche dies widerlegen, ist einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 84 S. 21) festzuhalten, dass sich der Anklagesachverhalt in diesem Punkt nicht erstellen lässt und stattdessen davon auszugehen ist, dass es sich dabei um von Dritten beschaffte Betäubungsmittel handelt. 4.1.2. Hinsichtlich der konkreten Menge stellte die Vorinstanz in Abweichung zur Anklage gestützt auf den FOR-Kurzbericht vom 3. August 2022 (Urk. 13/2) fest, dass insgesamt 5'155.7 Gramm (statt der in der Anklage festgehaltenen 5'719.7 Gramm) Marihuana und 9'858 Gramm (statt der in der Anklage festgehaltenen 9'674 Gramm) Haschisch hätten sichergestellt werden können, und kam schliesslich zum Schluss, dass als erstellt gelte, dass die Beschuldigten am 14. Juli 2022 im Besitz von insgesamt 5'155.7

Gramm Marihuana und 9'674 Gramm Haschisch, total 14.8 Kilogramm Betäubungsmittel, gewesen seien (Urk. 84 S. 21). Ein Vergleich der Sicherstellungen mit der Anklageschrift zeigt, dass unter der in der Anklageschrift aufgeführten Menge von 5'719.7 Gramm konsum- und verkaufsbereitem Marihuana auch das sichergestellte frisch geschnittene Pflanzenmaterial von gesamthaft 489.5 Gramm und die unter Asservat-Nr. A016'361'312 aufgeführten 184 Gramm Haschisch miteinbezogen wurden, wobei in Bezug auf Letztere nicht nachvollzogen werden kann, weshalb diese in der Anklage nicht zu den 9'674 Gramm hinzugerechnet wurden. Nachdem das frische Pflanzenmaterial (noch) nicht als konsum- und verkaufsbereites Marihuana be-

- 15 - trachtet werden kann, liesse sich grundsätzlich der Besitz von 5'155.7 Gramm Marihuana und – in Abweichung von den vorinstanzlichen Erwägungen – von 9'858 Gramm Haschisch erstellen. In Nachachtung des Anklagegrundsatzes (Art. 9 StPO) und des daraus folgenden Immutabilitätsprinzips hat es jedoch mit dem angeklagten und vorinstanzlich erstellten Besitz von insgesamt 14.8 Kilogramm THC-haltigen Betäubungsmitteln sein Bewenden.

E. 4.1

Mit Bezug auf die rechtlichen Grundlagen betreffend die Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kann grundsätzlich auf die korrekten Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 84 S. 55 ff.). Mit Blick auf Art. 42 Abs. 2 StGB ist zu ergänzen, dass Umstände, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert, als besonders günstig zu bezeichnen sind. Der bedingte Strafvollzug ist nur möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest

- 28 - kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 145 IV 137 E. 2.2. m.w.H.).

E. 4.2

Wie die Vorinstanz zutreffend in die Beurteilung einfliessen liess, weist der Beschuldigte eine Vorstrafe auf, wobei er unter anderem mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 14 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft wurde, innert welcher der Beschuldigte erneut straffällig wurde (Urk. 84 S. 56). In Abweichung von der Vorinstanz, welche keine günstigen Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB ausmachen konnte, ist vorliegend jedoch festzuhalten, dass dem Beschuldigten durchaus eine günstige Prognose ausgestellt werden kann. So fällt zunächst in Betracht, dass die einzige Vorstrafe betreffend Raub etc., die der Beschuldigte aufweist, nicht einschlägig ist. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte – in Abweichung zu seinen Verhältnissen, wie sie sich noch anlässlich der Hauptverhandlung präsentierten – nunmehr wieder erwerbstätig ist, einen Lernprozess durchlaufen und sein Leben in die Hand genommen zu haben scheint (Urk. 97; Urk. 98 S. 22 ff.; Urk. 99). Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte erst zum Handel und Anbau von Betäubungsmitteln entschied, nachdem er sich zunächst dem Anbau und Vertrieb von CBD-Produkten gewidmet hatte und daher bereits über das hierfür nötige Equipment verfügte, was heute nicht mehr der Fall ist. Entsprechend ist – gerade was die Gefahr einer erneuten Delinquenz im Bereich der Betäubungsmitteldelikte anbelangt – die heutige Hürde zum erneuten Anbau von Betäubungsmitteln mit den teuren Anschaf-

fungen, welche ein solches Unterfangen erfordern würde, verbunden mit dem Umstand, dass sich sein damaliger Geschäftspartner, B. _____, der über das erforderliche Know-how verfügt, nicht mehr in der Schweiz aufhält, als sehr hoch einzustufen. Kommt hinzu, dass die rund 5-monatige Untersuchungshaft den Beschuldigten nachhaltig geprägt zu haben scheint (vgl. Prot. I S. 10). Insgesamt betrachtet liegen somit hinreichend Anhaltspunkte vor, die dafür sprechen, dass der Beschuldigte in Zukunft von weiterer Delinquenz absehen wird. Entsprechend ist dem Beschuldigten gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB in Abweichung vom vorinstanzlichen Erkenntnis der bedingte Strafvollzug zu bewilligen. Den angesichts - 29 - seiner teilweisen Delinquenz während der mit der Vorstrafe angesetzten laufenden zweijährigen Probezeit noch bestehenden Restbedenken ist demgegenüber mit einer Probezeit von 5 Jahren zu begegnen.

V. Kostenfolgen 1. Dass die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt hat sowie hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung einen Nachforderungsvorbehalt angebracht hat (Urk. 84 S. 61), ist angesichts dessen, dass die gegen ihn ergangenen Schuldsprüche zu bestätigen sind, nach Massgabe von Art. 426 Abs. 1 StPO beizubehalten. Daran ändert im Übrigen nichts, dass ihm im Berufungsverfahren im Vergleich zum angefochtenen Entscheid der bedingte Vollzug der auszufällenden Strafe gewährt wird. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 12 und 13 des erstinstanzlichen Urteils) ist demnach zu bestätigen.

E. 5

Handel mit THC-haltigem Marihuana (Sachverhaltsabschnitt D)

E. 5.1

Was den Vorwurf seiner Handelstätigkeit anbelangt, anerkennt der Beschuldigte, ab Mai 2021 in den Handel mit THC-haltigem Marihuana eingestiegen zu sein (Urk. 70 S. 3, 11; Urk. 98 S. 3), wobei er sich jedoch weder zu den ihm unter Sachverhaltsabschnitt D angelasteten Verkäufen an L. _____, E. _____ und F. _____ noch zur Menge der abgegebenen Betäubungsmittel im Einzelnen äusserte (Urk. 9/2 S. 2 f.; Urk. 9/4 S. 11 f., S. 19; Urk. 67 S. 5 f.). Durch seine Verteidigung liess er anlässlich der Hauptverhandlung jedoch konkret anerkennen, im angeklagten Zeitraum von Juni 2021 bis Juni 2022 gesamthaft 377 Gramm zu insgesamt Fr. 3'690.– an E. _____ und F. _____ sowie zwischen Juni und Juli 2022 dreimal je 100 Gramm zu jeweils Fr. 500.– (insgesamt 300 Gramm für Fr. 1'500.–) THC-haltiges Marihuana an L. _____ verkauft zu haben (Urk. 70 S. 11), während anlässlich der Berufungsverhandlung in Bezug auf die an E. _____ und F. _____ verkauften Mengen lediglich noch insgesamt 239 Gramm zu einem Verkaufspreis von total Fr. 2'090.– anerkannt wurden (Urk. 98 S. 9 ff.). Die Vorinstanz hat sich eingehend mit den einzelnen Verkaufsgeschäften, welche im Zeitraum zwischen dem 8. März 2021 und dem 21. Juni 2022 stattfanden, auseinandergesetzt und anhand der vorhandenen Beweismittel (Chatverläufe [Urk. 24/2; Urk. 25/2], TWINT-Auszüge [Urk. 20/5 = Urk. 20/6] und Aussagen der Abnehmer als Auskunftspersonen [Urk. 11/2 F/A 10 ff.; Urk. 11/8 F/A 5, 8 ff.; Urk. 11/9 F/A 14 ff.]) schlüssig dargelegt, weshalb diese Vorgänge – mit wenigen Ausnahmen – erstellt

- 16 - werden können (Urk. 84 S. 22 ff.). Darauf kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Die Vorinstanz kam demnach zutreffend zum Schluss, dass dem Beschuldigten die drei Verkäufe an L. _____ von je 100 Gramm THC-haltiges Marihuana zu je Fr. 500.– im Zeitraum zwischen Mitte Juni 2022 und Mitte Juli 2022, die Abgabe von

insgesamt 177 Gramm THC-haltigem Marihuana an E._____ für insgesamt Fr. 1'810.– im Zeitraum zwischen dem 8. März 2021 und dem 21. Juni 2022 sowie der Verkauf von insgesamt 199 Gramm THC-haltigem Marihuana für total Fr. 1'650.– an F._____ im Zeitraum vom 22. März 2021 bis 12. Mai 2022 zur Last gelegt werden können.

Entsprechend ist der Einwand des Beschuldigten widerlegt, wonach er erst ab Mai 2021 zusammen mit B._____ dem Handel mit THC-haltigem Marihuana nachgegangen sein soll. Zumal in diesem Zusammenhang insbesondere hervorzuheben ist, dass anhand der Chatauswertungen teils sogar die gehandelten Marihuana-Sorten eruiert werden können (vgl. 84 S. 34 f., 39 f.), wobei sich gerade in Bezug auf den Verkauf von 25 Gramm Marihuana für Fr. 250.– an F._____ am 22. März 2021 erstellen lässt, dass es sich dabei um "Rocky Mountain" Cannabis (THC-haltiges Marihuana) gehandelt hatte, welche Sorte der Beschuldigte in direkten Vergleich zur Sorte "Green Poison" setzte (Urk. 24/2 S. 2).

E. 5.2

Die vorinstanzliche rechtliche Würdigung der einzelnen Verkäufe von THC-haltigem Marihuana an die drei Abnehmer als Tathandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetrMG bietet keinen Anlass zur Beanstandung und ist demnach zu bestätigen, wogegen im Übrigen von Seiten der Verteidigung auch nicht opponiert wird (Urk. 70 S. 11; Urk. 98 S. 17).

E. 6

Bandenmässigkeit

E. 6.1

Hinsichtlich der vorstehend erstellten Handlungen wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, zusammen mit B._____ zu einem nicht genauer bestimmbareren Zeitpunkt vor dem 8. März 2021 den Entschluss gefasst zu haben, gemeinsam und in arbeitsteiliger Weise so lange wie möglich dem Handel mit und dem Anbau von Betäubungsmitteln, namentlich Marihuana und Haschisch, nachzugehen. Dabei hätten sie konkret vereinbart, dass der Beschuldigte einerseits die Räumlichkeiten seines Unternehmens K'._____ GmbH für den Anbau der Betäubungsmittel

- 17 - und als deren Übergabeort zur Verfügung stelle und er andererseits überwiegend für die Kontakte mit den Betäubungsmittelabnehmern sowie die daraus resultierenden Übergaben zuständig sei. Demgegenüber hätten B._____s Hauptaufgaben im Betrieb der Indoor-Plantagen für Drogenhanf mit den dazugehörigen Aufgaben (Aufbau der Anlage, Anbau inkl. Hege und Pflege der Pflanzen) sowie masslich in der Ernte und Verarbeitung der Hanfpflanzen zu verkaufsfähigem und konsumfertigem Marihuana und Haschisch bestanden. Neben dieser Aufgabenteilung hätten die beiden eine hälftige Aufteilung der aus dem Handel erzielten Einnahmen bzw. des entsprechenden Gewinns vereinbart (Urk. 50.1 S. 2 f.).

E. 6.2

Wie bereits erwähnt lässt der Beschuldigte durch seine Verteidigung mit Vehemenz bestreiten, mit B._____ in arbeitsteiliger Weise, auf unbestimmte Dauer und unter hälftiger Gewinnaufteilung dem Handel und Anbau von Betäubungsmitteln nachgegangen zu sein, geschweige denn einen entsprechenden, auf unbestimmte Dauer gerichteten Entschluss gefasst zu haben. Vielmehr sei ihre Absicht lediglich auf einen grossen ertragsreichen Coup mit einer einzigen Ernte gerichtet gewesen. Entsprechend stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, es liege keine Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b

BetmG vor (Urk. 70 S. 3, 8 ff., 12 ff.; Urk. 98 S. 11 ff.). Vorwegzunehmen ist an dieser Stelle, dass der Vorinstanz, welche sich sorgfältig und eingehend mit den vorhandenen Beweismitteln auseinandergesetzt hat und mit überzeugender Begründung zum Schluss gekommen ist, dass der Qualifikationstatbestand der Bandenmässigkeit erfüllt ist, sowohl bezüglich ihrer Sachverhaltserstellung als auch ihrer rechtlichen Würdigung zur Bandenmässigkeit gefolgt werden kann, weshalb in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab auf die entsprechenden erstinstanzlichen Ausführungen (Urk. 84 S. 42 ff., 49 ff.) verwiesen werden kann und die nachstehenden Erwägungen wiederum im Sinne einer Rekapitulation und Verdeutlichung erfolgen.

E. 6.3

Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG wird bestraft, wer als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat. Bandenmässigkeit ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Will-

- 18 - len zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 147 IV 176 E. 2.4.2). Dieser Zusammenschluss (auch nur zweier Personen) ist es, der den Einzelnen psychisch und physisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung von weiteren Straftaten voraussehen lässt. Die Übernahme der Bandendefinition aus dem allgemeinen Vermögensstrafrecht ist auf Kritik gestossen, weil der unbefugte Drogenhandel regelmässig von mehreren Personen betrieben wird. Für eine "Bande" im Sinne der Rechtsprechung ist in objektiver Hinsicht weniger auf die Zahl der Mitglieder als auf den Organisationsgrad und die Intensität der Zusammenarbeit der Täter abzustellen. Es müssen gewisse Mindestansätze einer Organisation (etwa Rollen- oder Arbeitsteilung) und eine Intensität des Zusammenwirkens in einem Masse gegeben sein, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig ist (OFK/BetmG-SCHLEGEL-JUCKER, 4. Aufl., 2022, Art. 19 N 205 ff.). In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst sein. Sein Vorsatz muss die die Bandenmässigkeit begründenden Tatumstände umfassen. Bandenmässige Tatbegehung ist nur anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist (BGE 147 IV 176 E. 2.4.2; 135 IV 158 E. 2 und 3.4; 124 IV 86 E. 2b; Urteile des Bundesgerichtes 6B_960/2019 vom 4. Februar 2020 E. 5.1; 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.2). Allein jedoch der Umstand, dass zwei Mittäter mehrere Straftaten begehen und sich jeweils von ihrem Zusammenwirken gewisse Vorteile versprechen, genügt nicht ohne Weiteres (BGE 124 IV 86 E. 2.b). Erforderlich ist auch ein sog. Bandenwille, d.h. der Wille, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (OFK/BetmG-SCHLEGEL-JUCKER, Art. 19 N 207). 6.4.1. Zunächst ist einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 84 S. 44 ff., S. 49 ff.) festzuhalten, dass zweifellos von einer stabilen, intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Beschuldigten und B._____ gesprochen werden kann, die über längere Zeit gemeinsam als Geschäftspartner dem professionell aufgezogenen CBD-Handel und -Anbau nachgegangen sind und sich aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation miteinander dazu entschlossen, auf den Anbau und Handel von

- 19 - THC-haltigem Marihuana umzusteigen. So verstand sich der Beschuldigte zweifellos als Team mit B._____ als seinen Geschäftspartner. Dies geht sehr deutlich aus seinen

Nachrichten an seine Lebenspartnerin, H._____, und seinen Vater, I._____, hervor, in welchen er stets von "wir" bzw. "uns" und nie nur von sich selbst sprach, wenn es um den CBD- bzw. später um den THC-Betrieb ging, und er B._____ vereinzelt auch explizit als Geschäftspartner bezeichnete (vgl. Urk. 21, Urk. 22). Auch B._____ verwendete im Zusammenhang mit der Anbau- und Handeltätigkeit sowohl bezüglich des CBD- als auch des THC-Hanf stets die "wir"- Form, was darauf schliessen lässt, dass sie sich beidseits als Einheit bzw. als Team sahen (Urk. 68 S. 4 ff.). 6.4.2. Zum Kriterium der Arbeits- und Rollenteilung macht die Verteidigung geltend, dass sich eine arbeitsteilige Vorgehensweise anhand der vorliegenden Weise nicht erstellen lasse. Vielmehr liessen die konkreten Tatumstände jedoch vermuten, dass die beiden in unkoordinierter Weise, ohne eine feste Aufgabenteilung agiert hätten und insofern "jeder für alles ein wenig zuständig sei" (Urk. 70 S. 12; Urk. 98 S. 11 ff.). Dem ist einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 84 S. 44 ff.) entgegenzuhalten, dass die vorliegende Beweislage durchaus Schlüsse auf ein arbeitsteiliges Handeln der beiden zulassen. So sprechen gerade die sichergestellten DNA-Spuren an diversen Schaltervorrichtungen in den Zelten, Deckeln von Düngemittelflaschen, Innenseiten der Öffnungen von mit Hanfsamen gefüllten Minigrips sowie die daktyloskopischen Spuren an mit Drogenhanf gefüllten Vakuum- und Alubeuteln, eine deutliche Sprache. Wurde dabei doch jeweils ausschliesslich B._____ als Spurengerber identifiziert bzw. konnte dieser zumindest als solcher nicht ausgeschlossen werden, während keine der sichergestellten Spuren dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (Urk. 13/1 bis 3). Dieser Umstand lässt entgegen der Ansicht der Verteidigung darauf schliessen, dass sich B._____ (weitgehend) alleine um die Bewirtschaftung der Hanfanlage und Verarbeitung des daraus erzielten Ertrags gekümmert haben muss. Hätte tatsächlich eine unkoordinierte Vorgehensweise bestanden, bei welcher jeder alles macht, wie es von Seiten der Verteidigung insinuiert wird, so wäre anzunehmen, dass doch auch gewisse Spuren des Beschuldigten bei der Hanfanlage hätten vorgefunden werden müssen. Kommt hinzu, dass B._____ auf die Frage anlässlich

- 20 - lich der Hauptverhandlung, ob er vor allem für den Unterhalt und die Versorgung der Hanfpflanzen zuständig gewesen sei, zunächst mit "Ja" geantwortet hat und dann noch nachschob, dass sie keine feste Regelung gehabt hätten, wer was mache (Urk. 68 S. 5), wobei anzumerken ist, dass eine solche Aufgabenteilung nicht explizit besprochen werden muss, sondern auch konkludent erfolgen kann. Es liegen sodann auch keine anderen Hinweise vor, welche darauf schliessen lassen, dass der Beschuldigte mit dem Unterhalt der Hanfanlage betraut war. Mit Ausnahme einer einzigen Chatkonversation mit seiner Partnerin, H._____, vom 21. Juni 2022, wonach er während eines Abends noch "etwas ab den Stengeln schneide" und J._____ es am nächsten Tag noch richtig mache (Urk. 22, Nachrichten vom 21.06.2022, zwischen 17:47:46 Uhr und 17:48:11, Vorgang 1.10), sind demgegenüber keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, anhand welcher darauf geschlossen werden könnte, dass er sonst je am Betrieb der Anlage oder dem Unterhalt der Pflanzen beteiligt gewesen wäre. Vielmehr wird aus dem Chatverlauf mit seiner Partnerin ersichtlich, dass er stattdessen des Öfteren mit Kundenkontakten beschäftigt war, weshalb anzunehmen ist, dass es sich bei den Schneidearbeiten vom 21. Juni 2022 um eine Ausnahme handelte. Entsprechend lässt sich anklagegemäss erstellen, dass der Betrieb der Anlage und der Unterhalt der Pflanzen in den alleinigen Aufgabenbereich von B._____ fiel. Bestärkt wird dieser Schluss dadurch, dass B._____ auf der anderen Seite kaum im Zusammenhang mit dem Verkauf der Betäubungsmittel an L._____, E._____ und F._____ in Erscheinung getreten ist. So wird anhand der ausgewerteten Chatnachrichten verbunden

mit den entsprechenden Aussagen der Abnehmer L._____, E._____ und F._____ auch deutlich, dass es der Beschuldigte war, der sich um den Vertrieb des Marihuanas gekümmert hat. Demgemäss lässt sich den Aussagen der drei Abnehmer und den Chatkonversationen entnehmen, dass sie nur mit dem Beschuldigten in Kontakt standen und von diesem die Betäubungs- mittel auch mehrheitlich erhalten haben, wobei B._____ nur wenige vereinzelte Male bei den Übergaben aushalf, wenn der Beschuldigte unpässlich war und dies auch nur, nachdem der Beschuldigte die Übergaben mit den Abnehmern bereits vereinbart hatte (Urk. 11/2 F/A 10 ff.; Urk. 11/8 F/A 21 ff.; Urk. 11/9 F/A 25 ff.; Urk. 24/2; Urk. 25/2). Entgegen der Verteidigung kann aufgrund dieser vereinzel-

- 21 - ten Übergaben durch B._____ jedenfalls nicht festgestellt werden, dass er eben- falls massgeblich mit den Kundenkontakten befasst war. Zwar lässt sich einherge- hend mit der Verteidigung aufgrund der fehlenden Auswertung des Mobiltelefons von B._____ nicht abschliessend eruieren, ob er nicht selbst noch allenfalls mit anderen Abnehmern in Kontakt stand (Urk. 70 S. 8 f.). Jedoch fehlt es vorliegend an jeglichen Anhaltspunkten, welche etwa auf solche Kundenkontakte und Überg- aben schliessen liessen, und wurde dies im Übrigen auch von keinem der Betei- ligten auch nur annähernd substantiiert dargetan. Hieran vermag auch nichts zu ändern, dass die beiden als Geschäftspartner in Bezug auf grössere Geschäfte – etwa am 27. Oktober 2020 (vgl. Urk. 22, Vorgang 2.10, Nachricht vom 17:46:37 Uhr) – gemeinsam auftraten und entsprechende Termine gemeinsam wahrnahmen oder besondere Unterfangen miteinander angingen – wie die Über- führung von CBD nach Deutschland und das anschliessende dortige Behandeln der Ware, damit es "flasht", da die Deutschen "so giftigs Züg" wollten ("Ich fahr richtigs legals CBD über d'grenze" [...] "Und de B._____ nimmt mit em zug epis mit zums bearbeite das es flasht"; Urk. 22, Vorgang 1.09, Nachrichten vom 19.06.2022, ab 19:19:02 Uhr ff.). Folglich kann einhergehend mit der Vorinstanz rechtsgenügend erstellt werden, dass sowohl der Beschuldigte als auch B._____ ihre Hauptaufgabenbereiche hatten, wobei sich B._____ um den Betrieb und Un- terhalt der Indoorplantage kümmerte, während der Beschuldigte nebst des Zur- Verfügung-Stellens der Büroräumlichkeiten seines Unternehmens (K'._____ GmbH) mit den Kundenkontakten und Betäubungsmittelübergaben betraut war (Urk. 84 S. 46). Vor diesem Hintergrund lässt sich zweifellos eine intensive, organisierte Zusam- menarbeit zwischen dem Beschuldigten und B._____ erstellen. Anzumerken ist hierzu noch, dass eine Arbeits- bzw. Rollenteilung an sich für die Annahme der Bandenmässigkeit nicht zwingend erforderlich ist. Wesentlich sind wie dargelegt (siehe vorstehend Erw. III.6.3) vielmehr der Organisationsgrad sowie die Intensität der Zusammenarbeit, welche vorliegend zweifellos erstellt werden können. Dem- zufolge ist selbstredend auch dann auf Bandenmässigkeit zu schliessen, wenn je- der der Beteiligten alles macht, welche Konstellation im Übrigen verglichen mit ei-

- 22 - ner arbeitsteiligen Organisation eine erhöhte Gefährlichkei- t des Zusammenwir- kens birgt. 6.4.3. Zur Gewinnaufteilung ist festzuhalten, dass der Gewinn aus dem Handel mit den Betäubungsmitteln gemäss den eigenen Vorbringen der Beschuldigten zur Deckung ihrer Schulden aus dem CBD-Geschäft verwendet wurde bzw. hätte verwendet werden sollen (Urk. 68 S. 4, 7; Urk. 70 S. 15). Nachdem zudem hin- sichtlich ihres Geschäfts mit CBD-Produkten eine Gewinnaufteilung festgestellt werden kann (vgl. Urk. 22, Vorgang 1.03; Urk. 68 S. 4, 7) – wovon im Übrigen auch die Verteidigung ausgeht (Urk. 98 S. 14) – und die beiden als Geschäftspart- ner fungierten, ist die Vorinstanz sodann zu Recht zum Schluss gekommen, dass – sollte man der Version des Beschuldigten folgen – auch eine

Verwendung des Erlöses aus dem THC-Handel zur Deckung ihrer Schulden aus der CBD-Handels- tätigkeit beiden zugute kommt und einer Gewinnaufteilung gleichkommt (Urk. 84 S. 46 f.). 6.4.4. Was den Fortsetzungszusammenhang anbelangt, stellt sich die Verteidi- gung auf den Standpunkt, dass es der Beschuldigte und B. _____ lediglich auf ei- nen einzelnen grossen "Coup" abgesehen hätten. Dem ist jedoch entgegenzuhal- ten, dass die beiden bis zu ihrer Festnahme am 14. Juli 2022 erstelltermassen be- reits seit über einem Jahr mit THC-haltigem Marihuana handelten und solches an- bauten, wenn auch zu Beginn noch im kleineren Stil (siehe vorstehend Erw. III.3.). Dass sie darauf abzielten, längerfristig im Handel mit THC-haltigem Marihuana tä- tig zu sein, lässt sich sodann aus dem Umstand ableiten, wonach sie nicht nur THC-Hanf aus eigenem Anbau verkauften, sondern gemäss eigenen Angaben "zur Überbrückung" auch von Dritten grössere Mengen Marihuana zwecks ge- winnbringenden Weiterverkaufs bezogen (Urk. 68 S. 5). Kommt hinzu, dass die beiden, wie es die Vorinstanz zutreffend in die Erwägungen miteinbezog (Urk. 84 S. 47), ihren eigenen Handnotizen zufolge planten, diverse Mutterpflanzen ver- schiedener THC-haltiger Marihuanasorten heranzuziehen (Urk. 4/17 Fotos 13 und 16), was ebenfalls gegen ein nur vorübergehendes, kurzzeitiges Unterfangen spricht, weshalb entsprechende anderslautende Ausführungen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind. Es steht nach dem Gesagten folg-

- 23 - lich ausser Frage, dass es die beiden auf mehrere Anbauzyklen und damit auf ei- nen fortlaufenden Anbau und Handel mit THC-haltigem Marihuana abgesehen ha- ben, nachdem sie erstelltermassen bereits während des vergangenen Jahres vor der erfolgten Festnahme im Juli 2022 mehrere Anbauphasen, wenn auch im klei- neren Stil, durchlaufen sind. 6.4.5. Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte und B. _____, welche sich ursprünglich zwecks gemeinsamen Handels und An- baus von CBD-Hanf zusammengeschlossen haben, ihre gemeinsame Geschäfts- tätigkeit auf die lukrativere Handels- und Anbautätigkeit von THC-haltigem Mari- huana ausgeweitet haben, als sich die finanzielle Situation aufgrund der Übersät- tigung des CBD-Markts verbunden mit der Covid-Pandemie nicht wie gewünscht entwickelte und sie in eine finanziell schwierige Lage gerieten. Nachdem sie über- dies bis zu ihrer Verhaftung im Juli 2022 bereits über ein Jahr mit THC-Hanf han- tierten, kann somit ohne Weiteres von einem bewussten Entschluss der beiden zu einem gemeinsamen, auf mehrere Anbauzyklen gerichteten und damit fortlaufen- den Anbau und Handel von Betäubungsmitteln gesprochen werden.

E. 6.5

Nach dem Gesagten sind demzufolge die Kriterien für das Vorliegen einer Bandenmässigkeit einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 84 S. 50 f.) als gegeben zu erachten. Damit erweist sich die erstinstanzliche Subsumtion des Vorgehens des Beschuldigten unter den Qualifikationstatbestand der Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG als zutreffend und ist zu bestätigen.

E. 7

Zusammenfassung Wie sich gezeigt hat, ist der Beschuldigte in Bestätigung des vorinstanzlichen Ur- teils des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d in Verbindung mit. Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG schuldig zu sprechen, zumal weder Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe ersicht- lich sind.

- 24 - IV. Strafe und Vollzug 1. Mit Blick auf die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 84 S. 51 ff.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundsätze und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1.1; 129 IV 6 E. 6.1). 2. Im angefochtenen Entscheid wurde zu Recht festgehalten, dass die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht (Art. 19 Abs. 2 BetrM), wobei die Vorinstanz zugleich richtig erkannt hat, dass keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die es angezeigt erscheinen liessen, den ordentlichen Strafräumen von einem bis 20 Jahre Freiheitsstrafe zu verlassen (Urk. 84 S. 51). Als Strafart kommt demnach von vornherein einzig eine Freiheitsstrafe in Betracht. 3.1.1. Verschuldensmässig ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zusammen mit B. _____ über einen längeren Zeitraum von über einem Jahr, konkret rund 17 Monate, dem Handel und Anbau von Betäubungsmitteln nachging. Zu Gunsten des Beschuldigten fällt dabei in Betracht, dass er sich ausschliesslich auf THC-haltiges Marihuana und Haschisch konzentrierte, welche als "weiche Drogen" bekannt sind und deren Gefährdungspotential im Vergleich zu anderen (harten) Betäubungsmitteln als gering gilt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit den effektiven Erträgen von 105 Gramm verkaufsfertigem Marihuana über einen Zeitraum von März 2021 bis Januar 2022 eine äusserst geringe Menge mit dem eigenen Anbau produziert wurde, wobei wiederum ins Gewicht fällt, dass mit dem zwischen März 2022 und Juli 2022 erfolgten zweimaligen, hochprofessionell aufgezogenen Anbau von jeweils rund 570 Pflanzen, welcher lediglich aufgrund eines Spinnmilbenbefalls bzw. der polizeilichen Intervention nicht zu einer Ernte führte, weitaus grössere Mengen hätten erzielt werden können. Sodann schlagen die mit dem Handel von Marihuana abgesetzten Mengen von insgesamt 676 Gramm Marihuana zu einem Gesamtpreis von Fr. 4'960.- und insbesondere der Besitz von insgesamt rund 14.8 kg Marihuana und Haschisch

- 25 - zwecks Weiterverkaufs zu Buche. Allerdings ist der erstellte Kreis von insgesamt drei Abnehmern wiederum als sehr klein zu bezeichnen, wobei aber einem der Abnehmer grössere Mengen von dreimal 100 Gramm und einem weiteren Abnehmer vereinzelt Mengen im Bereich von zwischen 25 und 50 Gramm Marihuana zwecks Weiterverkaufs an Dritte abgegeben wurden. Festzuhalten ist ferner, dass der Beschuldigte (wie auch sein Geschäftspartner) nicht besonders raffiniert vorgeing, sich keiner besonderen Sicherheitsmassnahmen oder Codierungen bediente und damit keinen grossen Aufwand zur Verschleierung seiner bzw. ihrer gemeinsamen Handels- und Anbautätigkeit betrieb, was auch anhand dessen ersichtlich wird, dass die ihm zur Last gelegten Verkäufe ohne Weiteres aus den Chatverläufen mit seinen Abnehmern verbunden mit den TWINT-Gutschriften auf seinem Bankkonto abgeleitet werden konnten. Gesamthaft betrachtet ist das objektive Verschulden des Beschuldigten einhergehend mit der Vorinstanz als noch leicht zu qualifizieren. 3.1.2. Was die subjektive Tatschwere angeht, fällt das direkt vorsätzliche Vorgehen des Beschuldigten in Betracht. Abgeschwächt wird dies jedoch damit, dass sich der Beschuldigte und sein Geschäftspartner B. _____ aus einer finanziell schwierigen Lage heraus zum Anbau und Handel mit Betäubungsmitteln entschieden, nachdem sie sich zunächst dem legalen CBD-Handel gewidmet hatten. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass es den beiden ausschliesslich um finanziellen Vorteilen aus dem Betäubungsmittelhandel ging und sie damit rein egoistische Beweggründe verfolgten, was selbstredend auch im Hinblick auf das Begleichen von Schulden gilt. Sodann liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Beschaffungskriminalität infolge

eigener Abhängigkeit schliessen liessen. Nach dem Gesagten vermag das subjektive Verschulden das objektive folglich weder zu relativieren noch zu erschweren. 3.1.3. Im Ergebnis ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht zu qualifizieren, weshalb es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe für die Tatkomponente einhergehend mit der Vorinstanz auf 15 Monate festzusetzen. 3.2.1. Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des heute 30-jährigen Beschuldigten ist unter Verweis auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil fest-

- 26 - zuhalten, dass er als Schweizer Staatsbürger im Thurgau geboren ist, die Schule bis zur Oberstufe besucht, in der Folge eine Lehre zum Mediamatiker abgeschlossen und hernach vor allem in der IT-Branche gearbeitet hat, wobei er sich zuletzt als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der K'._____ GmbH selbständig gemacht hatte, mit welcher er IT-Dienstleistungen erbracht hatte. Nach seiner Entlassung aus der Haft war er sodann bis zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung arbeitslos und befand sich auf Stellensuche, währenddessen er von seiner damaligen, langjährigen Lebenspartnerin, H._____, unterstützt wurde und selbst keine Unterstützungspflichten hatte. Ferner hatte er im Zeitpunkt der Hauptverhandlung kein Vermögen, stattdessen aber Schulden im Betrag von zwischen Fr. 60'000.– und Fr. 100'000.– vorzuweisen. Zur heutigen Situation liess der Beschuldigte sodann ergänzen, dass er einen regelrechten Lebenswandel durchlaufen und sein Leben neu ausgerichtet habe, indem er mit seiner neuen Partnerin, mit welcher er auch eine Familie zu gründen beabsichtige, mittlerweile international lebe und nunmehr unter anderem mit der Gründung eines in Dubai ansässigen Unternehmens mit Projekten und Marken in den Bereichen Technologie, Luxusgüter und Immobilien ein Standbein errichtet habe und sich einen Lohn von netto rund Fr. 3'500.– auszahlen könne (zum Ganzen: Urk. 67 S. 2 f.; Urk. 84 S. 54 f.; Urk. 98 S. 22 ff.). Aus dem vorstehend wiedergegebenen Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich mithin nichts Relevantes für die Strafzumessung. 3.2.2. Hinsichtlich seiner strafrechtlichen Vorbelastung fällt in Betracht, dass der Beschuldigte eine nicht einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2019 aufweist, wobei er wegen Raubes, unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem und Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer ebenfalls bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 80.– verurteilt wurde (Urk. 93). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, wirkt sich der Umstand, dass die heute zu beurteilende Delinquenz des Beschuldigten teilweise in die mit der Vorstrafe angesetzte zweijährige Probezeit fiel, strafferhöhend aus, wobei sich eine Erhöhung im Umfang von 3 Monaten rechtfertigt.

- 27 - 3.2.3. Was sein Nachtatverhalten anbelangt, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte, der sich während des gesamten Vorverfahrens weitgehend auf sein Aussageverweigerungsrecht berief bzw. zunächst nur seinen Geschäftspartner B._____ belastete, erst anlässlich der Hauptverhandlungen gewisse Zugeständnisse durch seinen Verteidiger erklären liess, mit welchen er einen Grossteil der Vorwürfe anerkennt und sich seine Bestreitungen mithin auf Aspekte beschränken, welche sich insbesondere auf die rechtliche Würdigung auswirken. Sodann war beim Beschuldigten bis zur Hauptverhandlung zwar noch keine Einsicht und Reue ersichtlich. Anhand seiner Ausführungen an der Hauptverhandlung wie auch in den Verlautbarungen durch seinen Verteidiger im Berufungsverfahren kann demgegenüber festgestellt werden, dass der Beschuldigte – wenn auch etwas spät – einen Lernprozess durchlaufen und durchaus gewisse Reue und

Einsicht in das Unrecht seiner Taten zeigt (Prot. I S. 10; Urk. 97; Urk. 98 S. 22). Entsprechend ist das Nachtatverhalten im Umfang von 2 Monaten strafmindernd zu berücksichtigen. 3.2.4. Nach dem Gesagten rechtfertigt sich, die unter dem Gesichtspunkt der Tatkomponente ermittelte Einsatzstrafe von 15 Monaten aufgrund der Täterkomponente um 1 Monat auf insgesamt 16 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.